

Entwurf

Verordnung der Stadt Ingolstadt zum Schutz von Bäumen und Baumgruppen als Naturdenkmäler (Naturdenkmalverordnung – NDV)

Vom

Auf Grund von §§ 20 Abs. 2 Nr. 6 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 BGBl. I S. 3154 sowie Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – Bay-NatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013, GVBl. 174 und Art. 9 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) vom 22.08.1998 (GVBl. 1998, 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012, GVBl. S. 366, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Einzelbäume und Baumgruppen einschließlich der von der Baumkrone überdeckten Bodenfläche (Kronentraufbereich) werden als Naturdenkmäler unter Schutz gestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die Standorte der durch diese Verordnung rechtsverbindlich festgesetzten Naturdenkmäler ergeben sich aus den als Anlage 2.0 bis 2.31 dieser Verordnung beigefügten Lageplänen im Maßstab 1 : 2000. Diese sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Die Naturdenkmale werden unter Schutz gestellt, um diese Einzelschöpfungen der Natur aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit oder aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen für die Allgemeinheit zu bewahren. Der jeweils zutreffende Schutzgrund ist in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführt.

§ 3 Verbote

- (1) Die Beseitigung eines durch diese Verordnung geschützten Naturdenkmals ist verboten.
- (2) Zum Schutz des Naturdenkmals vor Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung sind insbesondere folgende Handlungen verboten:
 1. am Naturdenkmal Vorrichtungen anzubringen, Bestandteile zu entfernen oder zu beschädigen, sowie in dessen Schutzbereich (Kronentraufbereich) Stoffe einzubringen, die das Wachstum oder die Entfaltung des Naturdenkmals einschränken oder stören können

2. im Bereich der Kronentraufbereiche

- a) Sprengungen, Grabungen oder Bohrungen durchzuführen
- b) Bodenbestandteile abzubauen
- c) Leitungen zu verlegen
- d) den Grundwasserspiegel anzuheben oder abzusenken
- e) den Boden zu verdichten oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern
- f) die Oberfläche zu versiegeln
- g) Aufschüttungen vorzunehmen
- h) diese mit Kraftfahrzeugen, Arbeitsmaschinen oder Anhängern zu befahren oder diese dort abzustellen
- i) Gegenstände aller Art zu lagern
- j) Bauwerke aller Art zu errichten
- k) Biozide, Düngemittel, Streusalz oder andere Stoffe, die negative Auswirkungen auf das Naturdenkmal haben können, auszubringen oder zu lagern
- l) Feuer zu entzünden, Grillstätten oder Grillgeräte zu betreiben oder pyrotechnische Gegenstände zu verwenden
- m) Zelte oder Ähnliches aufzustellen

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind:

1. Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstaben a), g), h) und i), wenn diese zur Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gesundheit oder das Leben von Personen oder Sachen von erheblichem Wert erforderlich sind. Die Maßnahmen sind, soweit möglich, rechtzeitig vor deren Durchführung, ansonsten unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Durchführung, der Stadt Ingolstadt, Untere Naturschutzbehörde, anzuzeigen.
2. Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der Stadt Ingolstadt, Untere Naturschutzbehörde, zur Verkehrssicherung und zur Erhaltung der geschützten Naturdenkmäler angeordnet wurden.
3. das Aufstellen oder Anbringen von Kennzeichnungen, Hinweis- oder Verbotsschildern bezüglich des Schutzes als Naturdenkmal, wenn die Maßnahme mit Zustimmung der Stadt Ingolstadt, Untere Naturschutzbehörde, erfolgt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Über Befreiungen im Rahmen von § 67 Abs. 1, Abs. 3 BNatSchG und Art. 56 Satz 1 BayNatSchG im Einzelfall entscheidet die Stadt Ingolstadt.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer, ohne Befreiung nach § 5 dieser Verordnung, vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 Abs. 2 BNatSchG und § 3 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu dessen Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Nr. 1 dieser Verordnung die Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.
- (3) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle vom ehemaligen Landratsamt Ingolstadt oder der Stadt Ingolstadt erlassenen und das derzeitige Gebiet der Stadt Ingolstadt betreffenden Verordnungen oder Anordnungen zum Schutz von Bäumen oder Baumgruppen als Naturdenkmal außer Kraft.

Ingolstadt, den

Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Anlage 1:
Auflistung der unter Schutz gestellten Einzelbäume und Baumgruppen

Anlagen 2.0 bis 2.31:
Lagepläne (Maßstab 1 : 2000) zu jedem unter Schutz gestellten Naturdenkmal, erstellt aus maßstabsgetreuen Luftbildern